

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Lübeck

im Freistaat Oldenburg.



I. Band. Ausgegeben am 1. Oktober 1928. 22. Stück.

Inhalt:

- Nr. 74: Gesetz vom 18. September 1928, betr. Trauungen.
 Nr. 75: Gesetz vom 18. September 1928, betr. Vereinfachung des Rechnungswesens.
 Nr. 76: Gesetz vom 18. September 1928, betr. Einführung der Rechtsbeschwerde im Steuerveranlagungs- und Abgabenverfahren.
 Nachrichten.

Nr. 74.

Gesetz, betr. Trauungen.
 C u t i n, 1928, September 18.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landes Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Die Trauung hat den rechtsgültigen Abschluß der Ehe zur Voraussetzung und soll der bürgerlichen Eheschließung unverzüglich folgen.

§ 2.

Zuständig für die Vornahme der Trauung ist nach Wahl der Verlobten der Pfarrer der Kirchengemeinde oder des Pfarrbezirks, in dem

1. einer der Verlobten wohnt,
2. die Eltern oder Pflegeeltern des einen oder andern Teiles wohnen,
3. die Verlobten ihre Wohnung nehmen wollen.

Zur Trauung durch einen andern Pfarrer ist ein Dimissoriale des zuständigen Pfarrers erforderlich.

Die Trauung wird in das Kirchenbuch der Gemeinde eingetragen, in welcher die Trauung stattfindet.

§ 3.

Der Trauung soll eine kirchliche Fürbitte in der für sie gewählten Gemeinde vorangehen. Ausnahmsweise kann sie auch am folgenden Sonntag nachgeholt werden.

§ 4.

Trauungen dürfen in der Karwoche, am Buß- und Bettage, am Totensonntag und an den Vortagen dieser beiden Tage, außer in Nothfällen, nicht vorgenommen werden. Ueber das Vorhandensein eines Nothfalles entscheidet, abgesehen von § 1316 BGB., der Landeskirchenrat. Er kann anordnen, daß die Trauung in der Stille (ohne Orgelspiel und Gesang) erfolgt.

§ 5.

Die Trauung ist unzulässig:

1. wenn ein Ehegatte keiner christlichen Religionsgemeinschaft angehört;
2. wenn ein geschiedener Ehegatte die Scheidung verschuldet oder mitverschuldet hat und die Trauung der neuen Ehe Nergerniß erregen müßte;
3. wenn ein Ehegatte nach Feststellung des Kirchenrates durch Bekundung kirchenfeindlicher Gesinnung oder durch unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches Nergerniß gegeben hat, solange dies fortbesteht, oder wenn die Eheschließung an sich ein öffentliches Nergerniß bietet;
4. wenn für eine gemischte Ehe der evangelische Ehegatte die Erziehung sämtlicher Kinder in einer nichtevangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat.

§ 6.

Hat der Pfarrer gegen die Zulässigkeit einer Trauung Bedenken, so hat er unter Beifügung einer Aeußerung des Kirchenrates die Entscheidung des Landeskirchenrates einzuholen.

Eutin, 1928, September 18.

Landeskirchenrat.

Rahtgens.

de Beer.

Nr. 75.

Gesetz, betr. Vereinfachung des Rechnungswesens.

Eutin, 1928, September 8.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Die Kirchenräte sind berechtigt, die Organistenkasse aufzuheben. In diesem Falle hat der Landeskirchenrat mit den zuschußbedürftigen Gemeinden eine Bauschumme zu vereinbaren, die der Landeskirchenrat ihnen jährlich zuschießt. In den andern Gemeinden kann der Landeskirchenrat verlangen, daß von dem Ueberschuß der Organistenpfründe eine feste Summe für Sonderverwendungen vorbehalten bleibt.

§ 2.

Vor Auflösung sind aktenmäßig mit Genehmigung des Landeskirchenrates die Einnahmen und Ausgaben der Organistenkasse genau festzulegen, um einwandsfrei eine spätere Wiederaufrichtung der Kasse zu ermöglichen.

§ 3.

Die Bauschumme und die einer Sonderverwendung vorbehaltene Summe kann auf Verlangen des Landeskirchenrates oder des Kirchenrates alle fünf Jahre neu berechnet werden.

§ 4.

Die vorläufigen Abrechnungen zwischen der Pfarrkasse und dem Landeskirchenrat erfolgen nicht monatlich, sondern vierteljährlich.

§ 5.

Dies Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. April 1928 in Kraft.

Eutin, 1928, September 18.

Landeskirchenrat.

Rahtgens.

de Beer.

Nr. 76.

Gesetz, betr. Einführung der Rechtsbeschwerde im Steuerveranlagungs- und Abgabenverfahren.

Eutin, 1928, September 18.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landes Synode als Gesetz, was folgt:

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Synodalausschusses im Verordnungswege zu bestimmen, daß in Sachen der kirchlichen Steuern und Abgaben eine Rechtsbeschwerde an eine unabhängige richterliche Behörde zugelassen wird.

Eutin, 1928, September 8.

Landeskirchenrat.

Rahtgens.

de Beer.

Nachrichten.

Der zum Pfarrer in Curau ernannte Hilfsprediger Rasmfauer in Toffens ist am 16. September in seinem Amte eingeführt worden.

Der Pfarrer Arens in Malente ist auf seinen Antrag zum 1. Mai nächsten Jahres in den Ruhestand versetzt worden.